

# AUS DER BERATUNGSPRAXIS DER SGK

## Gruppenbildung in der Vertretung / Abgrenzung zulässige Gruppe – unzulässige Zählgemeinschaft

Insbesondere nach einer Kommunalwahl, häufig aber auch während einer Wahlperiode ergeben sich neben der klassischen Fraktionsbildung andere politische Konstellationen.

### 1. Bildung einer Gruppe

Die Gruppe ist vom Kommunalverfassungsrecht anerkannt und mit Rechten ausgestattet. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 57 NKomVG sowie meist aus der Geschäftsordnung der Vertretung (Rat, Kreistag).

Häufig wird gefragt, was vor der Bildung einer Gruppe zu regeln ist.

Ein schriftlicher Vertrag ist nicht zwingend. Es sind auch keine besonderen Formalitäten einzuhalten.

Einzigste Förmlichkeit: Eine Gruppenbildung muss dem Hauptverwaltungsbeamten angezeigt werden.

Wenn ein Vertrag trotzdem geschlossen werden soll, sollte enthalten sein:

- wer die Vertragspartner sind
- welche Positionen in den kommunalen Gremien besetzt werden sollen
- grundlegende politische Ziele der Gruppe, evtl. nach Handlungsfeldern geordnet
- Grundsätze der Zusammenarbeit (Behandlung von Anträgen, Stimmverhalten etc.)
- (evtl. ) Geschäftsordnung für die Gruppensitzungen
- Benennung der Gruppen-Leitung
- (nicht regelungsbedürftig) die Fraktionen verlieren auch nach einer Gruppenbildung nicht die Zuwendungen (erhöhte Aufwandsentschädigung für Mandatsträger mit herausgehobenen Funktionen, Fraktionszuschüsse etc.), es sei denn, die Geschäftsordnung des Rates enthält eine abweichende Bestimmung.

### 2. Abgrenzung zulässige Gruppe – unzulässige Zählgemeinschaft

Wenn sich Fraktionen/Mitglieder aus den sogenannten etablierten Parteien zu einer Gruppe zusammenschließen, ergeben sich meist keine rechtlichen Probleme.

Bei anderen Zusammenschlüssen, z.B. zusammen mit Einzelmitgliedern in der Vertretung, stellt sich gelegentlich die Frage der Zulässigkeit, wenn die politischen Differenzen zu offensichtlich sind. Dazu gibt es verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

Unzulässig ist eine sogenannte Zählgemeinschaft, „deren alleiniger Zweck in der Gewinnung zusätzlicher Ausschusssitze liegt, ohne dass die dauerhafte Verfolgung gemeinsamer politischer Zwecke beabsichtigt wäre“ (OVG Lüneburg).

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelnen zu prüfen und weitgehend eine politische Frage. Sie zu entscheiden ist Aufgabe der Vertretung.

Sie vollzieht sich dadurch, dass die Vertretung bei dem Beschluss über die Sitzverteilung (§71 Abs. 5/§75 NKomVG) der Nominierung durch die „Zählgemeinschaft“ nicht folgt bzw. einen Antrag auf Neubesetzung (§ 71 Abs.9) ablehnt.

Gegen eine solche Entscheidung kann die abgelehnte „Zählgemeinschaft“ Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.